

Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung für den Aufsichtsrat der Dürr Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat der Dürr AG besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon sechs Mitglieder von den Anteilseignern und sechs Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des MitbestG von den Arbeitnehmern gewählt werden. Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Dies vorausgeschickt, beschließt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) folgendes Kompetenzprofil und damit folgende Ziele für seine Zusammensetzung:

I. Kompetenzen und Fachkenntnisse

- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 Halbs. 1 AktG).
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein.
- Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem der Dürr-Konzern tätig ist, vertraut sein (§ 100 Abs. 5 Halbs. 2 AktG).
- Der Aufsichtsrat soll insgesamt über diejenigen Kompetenzen verfügen, die für eine qualifizierte Beratung und Kontrolle des Vorstands wesentlich sind; hierzu gehören insbesondere Erfahrungen und Kenntnisse:
 - in der Führung eines großen, international tätigen Konzerns,
 - im Maschinen- und Anlagenbau einschließlich der computergestützten Steuerung der Maschinen und Anlagen,
 - in Fertigungstechnik, Vertrieb, Marketing und After-Sales-Aktivitäten,
 - im Bereich der Digitalisierung,
 - in den Märkten, in denen der Dürr-Konzern tätig ist,
 - Mitarbeiterführung, -motivation und -entwicklung,
 - im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung,
 - mit der Prüfung eines Jahresabschlusses,
 - im Controlling sowie Risikomanagement, in Compliance sowie Governance,
 - im Bereich der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – ESG).
- Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied sollte über grundlegende Kenntnisse der relevanten rechtlichen Normen verfügen, insbesondere des Mitbestimmungsrechts.

- Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Mandats – gegebenenfalls auch zusätzlich als Mitglied eines Ausschusses – aufbringen kann. Dabei achtet jedes Aufsichtsratsmitglied auf Einhaltung der vom DCGK empfohlenen Begrenzung der Mandatszahl.
- Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es die für seine Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnimmt.

II. Vielfalt der Mitglieder des Aufsichtsrats

- Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen (§ 96 Abs. 2 AktG).
- Der Aufsichtsrat strebt im Hinblick auf Diversity die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Kenntnisse und Erfahrungen an.

III. Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats

- Eine angemessene Zahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat soll unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6, C.7 und C.9 des DCGK sein. Längerfristige Interessenkonflikte sollen vermieden werden. Beide Aspekte werden vom Aufsichtsrat in regelmäßigem Turnus geprüft. Dabei ist die Eigentümerstruktur der Dürr AG zu berücksichtigen.
- Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die eine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Dürr-Konzerns wahrnehmen und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Ihm sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

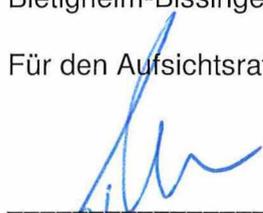
IV. Altersgrenze und Regelzugehörigkeit

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Bestellung in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.
- Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten. Im Hinblick auf die Eigentümerstruktur der Dürr AG und auf mitbestimmungsrechtliche Gegebenheiten kann hiervon abgewichen werden.

Der Aufsichtsrat wird Kompetenzprofil und Ziele turnusgemäß überprüfen und über die Weiterentwicklung wie auch über die Erreichung der Ziele berichten.

Bietigheim-Bissingen, den 29. September 2021

Für den Aufsichtsrat



Gerhard Federer
-Vorsitzender-